

16.09.91

G - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygiene-
rechtlicher Vorschriften

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
A

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"als Verkaufsraum gilt auch ein der Vorbereitung
des Fleisches zur unmittelbaren Abgabe an den
Verbraucher dienender Raum;"

Ausgeliefert am 18. SEP. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Sowohl in Fleischereibetrieben als auch in Supermärkten mit Fleischtheken werden Tätigkeiten ausgeführt, die der Vorbereitung zum unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher dienen. Insoweit sollte der Vorbereitungsraum auch Supermärkten mit Fleischtheken zugestanden werden.

Durch die neue Fassung wird sichergestellt, daß im Vorbereitungsraum nur Tätigkeiten vorgenommen werden dürfen, die üblicherweise auch im Verkaufsraum stattfinden könnten und nur zum Zwecke der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher erfolgen.

Eine Belieferung von vorbereitetem Fleisch an Filialbetriebe aus zentralen Zerlegungs- und Vorbereitungsräumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen der Fleischhygiene-Verordnung erfüllt worden sind. Diese Forderung entspricht im übrigen der Vorgabe der kürzlich geänderten Richtlinie "Frisches Fleisch".

G
A 2. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Zubereiten:

das Herstellen von Fleischerzeugnissen, das Haltbarmachen von Fleischerzeugnissen durch Erhitzen, Salzen, Pökeln, Säuern oder Trocknen oder durch eine Kombination dieser Verfahren, das Herstellen von Fleischzubereitungen durch das Bearbeiten einschließlich Würzen von Fleisch;"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G
A 3. Zu Art. 1 nach Nummer 6 (§ 12 Abs. 3 Nr. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 12 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte "bei zubereitetem Fleisch" ersetzt durch die Worte "bei Fleischerzeugnissen".'

Begründung:

Die bisherige Formulierung im Verordnungstext "bei zubereitetem Fleisch" erfaßt ausschließlich Fleischerzeugnisse nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG. Durch die Änderung von § 2 werden nun auch "Fleischzubereitungen" in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen, so daß eine klare begriffliche Abgrenzung erforderlich wird.

G
A 4. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. a nach Doppelbuchst aa
(§ 13 Abs. 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) In Nummer 4 werden die Worte "bei zubereitetem Fleisch" ersetzt durch die Worte "bei Fleischerzeugnissen".'

Als Folge ist die Überschrift in dem Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigung der Nummer 6.9 wie folgt zu fassen:

"Genußtauglichkeitsbescheinigung für Fleischerzeugnisse
(1) (5) nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung"

Begründung:

Die bisherige Formulierung im Verordnungstext "bei zubereitetem Fleisch" erfaßt ausschließlich Fleischerzeugnisse nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG. Durch die Änderung von § 2 werden nun auch "Fleischzubereitungen" in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen, so daß eine klare begriffliche Abgrenzung erforderlich wird.

G
A

5. Zu Art. 1 nach Nummer 8 (§ 14 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. In § 14 Abs. 1 werden die Worte ", zuletzt geändert durch Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 (ABl. EG Nr. L 59 S. 34)," gestrichen.'

Begründung:

Der Bezug auf die Basisrichtlinie wird für ausreichend angesehen.

G
A

6. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 17 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 17 a Abs. 2 nach den Worten "daß das Fleisch nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird" einzufügen die Worte "- eine Abgabe von Kostproben an einzelne natürliche Personen zum Verzehr an Ort und Stelle ist hiervon nicht betroffen -".

Begründung:

Auf Messen, Ausstellungen werden in der Regel die dort vorgehaltenen Lebensmittel als Kostproben an Besucher abgegeben. Diese Möglichkeit sollte weiter bestehen bleiben.

G 7. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 18 a Abs. 2 Nr. 3)

§ 18 a Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7 Abs. 1 oder 2 Fleisch für den innerstaatlichen Verkehr gewinnt, zubereitet oder behandelt,".

Begründung:

Mit Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1585) wurde § 18 Nr. 3 bereits dahin gehend geändert, daß neben Absatz 2 auch Absatz 1 des § 7 bußgeldbewehrt ist, um eine Verschiedenbehandlung von Bundes- und Landesrecht im Bußgeldbereich zu vermeiden. Auf die ausführliche Begründung hierzu in der Anlage zur Bundesratsdrucksache 248/91 (Beschluß) - Änderungen der Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften - vom 7.6.1991 unter Nummer 2 zu Art. 2 Nr. 2 wird Bezug genommen.

G
A

8. Zu Art. 1 Nr. 11 vor Buchst. a (Anlage 1 Kap. I Nr. 5.6)

In Artikel 1 Nr. 11 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe oa einzufügen:

'oa. In Kapitel I wird der an die alte Nummer 5.6 angefügte Absatz wie folgt gefaßt:

"Von einer Versagung der Schlachterlaubnis nach den Nummern 5.3 und 5.4 kann abgesehen werden, wenn die Rückstandsuntersuchung ergibt, daß Rückstände der genannten Stoffe nicht vorhanden sind; ferner bei Not- und Krankschlachtungen."

Begründung:

Der Beweis, daß Rückstände nicht vorhanden sind, kann unter Umständen auch über eine Untersuchung am lebenden Tier geführt werden. Insoweit sollte neben einer Rückstandsuntersuchung über das Fleisch auch diese Möglichkeit eingeräumt werden.

G
A

9. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(Anlage 1 Kap. II Nr. 5.2.11)

In Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.2.11 sind nach den Worten "Zisternen (Sinus lactiferes) zu spalten" einzufügen die Worte "und sind die Lymphknoten des Euters anzuschneiden".

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Mit der Berichtigung der Richtlinie 86/587/EWG des Rates vom 18.11.1986 (ABl. Nr. L 178/12 vom 2.7.1987) wurde das Anschneiden der Euterlymphknoten bei Kühen vorgeschrieben.

G
A 10. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(Anlage 1 Kap. II Nr. 5.4.1)

In Anlage 1 Kapitel II ist die Nummer 5.4.1 wie folgt zu ergänzen:

"der Ohrgrund und die Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngei) sind nach Abszessen zu durchtasten und im Verdachtsfall anzuschneiden (Taschenschnitt);".

Begründung:

Durch Verabreichung von Arzneimitteln/ Impfstoffen kommt es in diesem Bereich bevorzugt zu Abszeßbildungen, die in der Vergangenheit schon zu erheblichen Beanstandungen beim Zerlegen der Tiere und im sonstigen Handelsverkehr geführt haben. Mit der Untersuchung der Schlundkopflymphknoten und des Ohrgrundes ist es möglich, derartige Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung frühzeitig zu erkennen und zu maßregeln. Durch den im Verdachtsfall vorzunehmenden "Taschenschnitt" entstehen keine wirtschaftlichen Verluste, weil der Kopf ohnehin an dieser Stelle abgesetzt wird.

- G
A 11. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(Anlage 1 Kap. II Nr. 5.9)

In Anlage 1 Kapitel II sind in der Nummer 5.9 nach dem Wort "müssen" einzufügen die Worte "neben dem Tierkörper auch".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

- G
A 12. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d nach Doppelbuchstabe cc
(Anlage 1 Kapitel IV Nr. 4.2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc₁ einzufügen:

"cc₁) Die Nummer 4.2 wird gestrichen."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung der Nummer 3.3 in Anlage 1 Kapitel IV durch die Vorlage.

G
A

13. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. d nach Doppelbuchst. cc₁
(Anlage 1 Kap. IV Nr. 6.2, 6.5)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. d ist nach Doppelbuchstabe cc₁
folgender Doppelbuchstabe cc₂ einzufügen:

'cc₂) In Nummer 6.2 und Nummer 6.5 werden jeweils die
Worte "in der Muskulatur und in den Organen"
ersetzt durch die Worte 'in der Muskulatur oder in
den Organen".'

Begründung:

Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutz sollte der Nachweis von humanpathogenen Erregern entweder in der Muskulatur oder in den Organen für eine Beurteilung "bedingt tauglich" ausreichen.

- G
A
14. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. d nach Doppelbuchst. ff
(Anlage 1 Kap. IV Nr. 11.3, 11.6, 11.7)
Art. 1 Nr. 12 Buchst. a nach Doppelbuchst. bb
(Anlage 2 Kap. III Nr. 2.8)
Art. 1 Nr. 12 Buchst. c nach Doppelbuchst. aa
(Anlage 2 Kap. IX Nr. 1.2)

- In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. d ist nach Doppelbuchstabe ff
folgender Doppelbuchstabe ff₁ einzufügen:

'ff₁) Nummer 11.3 wird wie folgt gefaßt:

"11.3 bei Schweinen die Stichstelle und der Nabel-
beutel sowie das Gesäuge bei Sauen,"'

- In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. d ist nach Doppelbuchstabe
ff₁ - neu - folgender Doppelbuchstabe ff₂ einzufügen:

'ff₂) Nummer 11.6 wird wie folgt gefaßt:

"11.6 nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde,
Harnblasen und Häute,"'

- In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. d ist nach Doppelbuchstabe
ff₂ - neu - folgender Doppelbuchstabe ff₃ einzufügen:

'ff₃) Nummer 11.7 wird wie folgt gefaßt:

"11.7 Injektionsstellen,"'

(noch Ziff. 14)

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

'cc) Nummer 2.8 wird wie folgt gefaßt:

"2.8 Zum Genuß für Menschen bestimmte Mägen, Därme, Schlünde, Harnblasen und Häute, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, müssen sofort im Schlachtbetrieb gründlich gereinigt werden."

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. c ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) In Nummer 1.2 wird folgender Satz angefügt:

"Ungesalzene Häute, die als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, sind auf + 7° C herabzukühlen."

Begründung:

Die Gewinnung von Rinderhäuten/Rinder-spalthäuten zur Herstellung von Speisegelatine und Hautfaserdärmen erfolgt in der Regel unter Praxisbedingungen, die aus fleisch- und lebensmittelhygienischer Sicht nicht akzeptabel sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die zur Gelatine- und Naturindarmherstellung verwendeten Ausgangsmaterialien grundsätzlich von geschlachteten und für tauglich befundenen Tieren stammen müssen und unter Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden.

(noch Ziff. 14)

Durch Klarstellung im Verordnungstext wird sichergestellt, daß nur Rohstoffe zur Herstellung von Lebensmittelzutaten verwendet werden, die den fleisch- und lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen genügen.

G
A

15. Zu Art. 1 Nr. 12 vor Buchst. a (Anlage 2 Kap. I Nr. 3.7)

In Artikel 1 Nr. 12 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe oa einzufügen:

'oa) In Anlage 2 Kapitel I wird in Nummer 3.7 folgender Halbsatz angefügt:

'und die ausgestattet sein müssen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Wegwerf-Handtüchern;''

Begründung:

Die Richtlinie Nr. 64/433/EWG fordert im Anhang I Nr. 11 generell für Waschelegenheiten die Ausstattung mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Wegwerf-Handtüchern.

Bliebe Nummer 3.7 in der Anlage 2 Kapitel I der FLHV in der bisherigen Form bestehen, wäre sie nicht richtlinienkonform.

- G
A 16. Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa
(Anlage 2 Kap. III Nr. 2.4)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa ist in der Nummer 2.4 der Punkt nach Satz 3 durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß sich das Lösen und Verschließen der Speiseröhre nur auf Rinder bezieht.

- G
A 17. Zu Art. 1 Nr. 12 nach Buchst. c (Anlage 2 Kap. X Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) In Kapitel X Nr. 2 werden die Worte "zur Abgabe an andere" gestrichen.'

Begründung:

Die hygienisch sinnvolle Forderung nach einem geschlossenen System für die Herstellung von Blutplasma und Blutserum konnte in Betrieben, die selbst schlachten und das Fleisch im eigenen Betrieb verarbeiten, bislang nicht durchgesetzt werden, da sie sich nur auf Betriebe bezog, die Plasma und Serum an andere abgaben. Aus hygienischen Gründen ist jedoch ein geschlossenes System für die Herstellung von Plasma und Serum auch für die o.a. Betriebe zu fordern.

G
A

18. Zu Art. 1 Nr. 13 Buchst. e (Muster gem. Anlage Nr. 6.1, 6.4)

- In dem Muster der Anlage Nummer 6.1 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Frisches Fleisch¹⁾ nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Fleisch-
hygiene-Verordnung".

- In dem Muster der Anlage Nummer 6.4 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Genußtauglichkeitsbescheinigung
für Fleischerzeugnisse^{(1) (5)} nach § 12 Abs. 3 Nr. 4
Fleischhygiene-Verordnung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Verein-
heitlichung der Muster der Genuß-
tauglichkeitsbescheinigungen.

G
A

19. Zu Art. 1 Nr. 13 Buchst. e (Muster gem. Anlage Nr. 6.4, 6.9)

Die Anlagen Nummer 6.4 und Nummer 6.9 sind jeweils
mit dem Wort "Muster" zu überschreiben.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

G
A

20. Zu Art. 1 Nr. 13 Buchst. e (Muster gem. Anlage Nr. 6.5)

Das Muster in der Anlage Nummer 6.5 ist wie folgt zu ergänzen:

"IV. Bescheinigung

„Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, daß das/die oben bezeichnete Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischzubereitung (a) hergestellt ist unter den Herstellungs- und Überwachungsbedingungen gemäß der Richtlinie 88/657/EWG

zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 72/462/EWG.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

2) Wahlzeile

2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes und erforderlichenfalls die Containernummer anzutragen.

Begründung:

Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß den Anforderungen des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie 88/657/EWG vom 14. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 383) entsprechen.

G
A

21. Zu Art. 1 Nr. 13 Buchst. e (Muster gem. Anlage Nr. 6.7)

In der Anlage Nummer 6.7 ist in Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. a nach dem 2. Tilet folgendes 3. Tilet anzufügen:

"- Tierkörper von Hauskaninchen".

Begründung:

In Sammelpackungen eingeführte Tierkörper von Hauskaninchen müssen nicht einzeln gekennzeichnet sein.

Durch die Ergänzung soll die Einzel-tierkennzeichnung für eingeführtes Kaninchenfleisch vorgeschrieben werden, wie sie analog für den Inlandsbereich schon gilt.

G
A

22. Zu Art. 1 Nr. 15 (Anlage 5 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in Anlage 5 Nr. 1 die Worte "Kapitel III 5.10" zu ersetzen durch die Worte "Kapitel II Nr. 5.9".

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

G
A

23. Zu Art. 1 Nr. 15 (Anlage 5 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in Anlage 5 Nr. 6 nach dem Wort "Wildkaninchen" einzufügen die Worte "im Fell".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat ferner die nachstehenden Ent-
schlüsse anzunehmen:

G
A

24. Zu Art. 1 Nr. 10 (§§ 18, 18 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, die bestehenden nationalen
Vorschriften für Hackfleisch an die Änderungen der fleisch-
und geflügelfleischhygienerechtlichen Straf- und Bußgeld-
vorschriften anzupassen.

G

25. Zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. b (Anlage 6 Nr. 2)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, künftig in der
Anlage 6 Nr. 2 neben den Namen der Muttersubstanzen von
pharmakologisch wirksamen Stoffen, soweit bekannt auch deren
Metaboliten aufzuführen.

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Nach der Regierungsvorlage gilt als Beurteilungswert "die Summe der Muttersubstanz und ihrer Metaboliten". Diese Formulierung ist zu unbestimmt. Ohne Kenntnis der entsprechenden Metaboliten kann der Beurteilungswert in der angegebenen Form nur unzureichend ermittelt werden.

C

26. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*